



Stadt Sulzburg

Beratungsvorlage für die öffentliche GR-Sitzung
am 01. Oktober 2020

Nr. 45 / 2020

TOP III / 5 Bürgermeisterwahl 2021

- a) Festsetzung des Tages der Wahl und des Tages einer eventuellen Neuwahl
 - b) Stellenausschreibung
 - c) Festsetzung der Einreichungsfrist
 - d) Bewerbungsvorstellung
 - e) Bildung des Wahlbezirks
 - f) Bildung des Gemeindewahlausschusses
-

Beschlussvorschlag:

- a) Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zu Punkt a) bis f) zur Kenntnis.
- b) Der Gemeinderat nimmt die jeweiligen Vorschläge zu den Punkten a) – d) an und wählt entsprechend Punkt f) folgende Personen in den Gemeindewahlausschuss:

Vorsitzender:	1. Stellv. Bürgermeister Harald Stoll
Stellv. Vorsitzender:	2. Stellv. Bürgermeister Hildegunde Hakenjos
Schriftführer:	Hauptamtsleiter Martin Klinger
Stellv. Schriftführer:	Bauamtsleiter Uwe Birkhofer
1. Beisitzer:	Vorschlag 1
2. Beisitzer:	Vorschlag 2
1. Stellv. Beisitzer:	Vorschlag 3
2. Stellv. Beisitzer:	Vorschlag 4

Sachverhalt/ Begründung:

a) Festsetzung des Tages der Wahl und des Tages einer eventuellen Neuwahl

Die derzeitige Amtszeit des Bürgermeisters endet mit Ablauf des 01. Mai 2021. Nach den Bestimmungen des §47 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) kann die Wahl frühestens 3 Monate vor Ablauf der Amtszeit und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchgeführt werden.

Frühester Wahltag wäre demnach Sonntag, 07. Februar 2021, spätester Wahltag Sonntag, 28. März 2021.

Im Jahr 2021 finden am 14. März auch die Landtagswahlen statt. Der Gemeinderat kann nach § 38a KomWG bestimmen, dass die Wahl des Bürgermeisters am Tag der Wahl des Landtages Baden-Württemberg stattfindet.

Eine eventuell erforderliche Neuwahl findet gem. § 45 Abs. 2 GemO frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl statt. Dieser Tag muss nicht innerhalb der oben genannten Frist liegen. Am Sonntag, den 04. April ist Ostersonntag.

Deshalb schlägt die Verwaltung vor als Wahltag den Sonntag, den 14. März 2021 und den Tag einer etwaigen Neuwahl Sonntag, den 28. März 2021.

b) Stellenausschreibung

Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters ist spätestens zwei Monate vor dem Wahltag (das wäre der 14. Januar 2021) öffentlich auszuschreiben (§ 47 Abs. 2 GemO).

Eine frühere Ausschreibung kann sinnvoll sein. Die Verwaltung schlägt vor eine Ausschreibung im November vorzunehmen.

Die Ausschreibung ist nur dann ordnungsgemäß, wenn Sie in einer Zeitung oder einer Zeitschrift erfolgt, die durch Ihre Auflage und Verbreitung die Gewähr dafür bietet, dass ein größerer Kreis interessierter Personen von der Veröffentlichung Kenntnis nehmen kann. Die Veröffentlichung in einem rein lokalen Blatt genügt also nicht. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, sich der üblichen Praxis anzuschließen und die Ausschreibung in der "bw-woche – Der Staatsanzeiger für Baden-Württemberg" in der Ausgabe Nr. 45 am Freitag, 13. November 2020 vorzunehmen. Des Weiteren wäre eine zusätzliche Ausschreibung in der Badischen Zeitung (Überregional) und im Mitteilungsblatt sinnvoll.

Zur Ausschreibung wird der in der Anlage aufgeführte Text vorgeschlagen.

c) Festsetzung des Endes der Einreichungsfrist

Die Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl können innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich eingereicht und zurückgenommen werden (§ 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG)).

Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung. Das Ende der Einreichungsfrist darf vom Gemeinderat frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden, das ist beim Wahltag 14. März 2021 somit Montag, der 15. Februar 2021, 18.00 Uhr. (Rosenmontag)

Die Einreichungsfrist für neue Bewerbungen zur Neuwahl beginnt am ersten Werktag nach der ersten Wahl; ihr Ende darf vom Gemeinderat frühestens auf den dritten Tag nach dem Tag der ersten Wahl festgesetzt werden (§ 10 Abs. 2 KomWG). Der früheste Tag ist beim Wahltag 14. März 2021 somit Mittwoch, 17. März 2021, 18.00 Uhr.

Die Verwaltung schlägt vor, das Ende der Einreichungsfrist für die Wahl, aufgrund des Rosenmontags, auf Dienstag, den 16. Februar 2021, 18.00 Uhr und für die etwaige Neuwahl auf Mittwoch, den 17. März 2021, 18.00 Uhr festzusetzen.

d) Bewerbervorstellung

Nach § 47 Abs. 2 GemO kann die Gemeinde den Bewerbern, deren Bewerbung zugelassen worden sind, Gelegenheit geben, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Dies macht in der Regel nur dann Sinn, wenn es verschiedene Bewerber gibt und diese auch an der Veranstaltung teilnehmen wollen.

Für die Frage, ob eine Bewerbervorstellung durchgeführt wird, sowie für die Modalitäten der Veranstaltung ist der Gemeinderat zuständig.

Die Verwaltung schlägt vor eine Bewerbervorstellung in der Schwarzwaldhalle durchzuführen, soweit mehrere Bewerber zur Wahl zugelassen wurden und neben dem amtierenden Bürgermeister mindestens 1 weiterer Bewerber auch tatsächlich an der Veranstaltung teilnehmen will.

Sollte die Lage der Coronapandemie sich bis dahin verschärft bzw. noch nicht entschärft haben, wird eine auf die aktuelle Lage angepasste Corona-Verordnung konforme, mit technischen Mitteln (Livestream) unterstützte, Veranstaltung durchgeführt.

Über die genauen Modalitäten soll der Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden.

e) Bildung des Wahlbezirks

Die Stadt Sulzburg bildet durch Bestimmung des Bürgermeisters gemäß § 4 des (KomWG) i.V.m. § 2 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KomWO) die Wahlbezirke:

- **001 Sulzburg**
- **002 Laufen**

f) Bildung des Gemeindewahlausschusses

Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung der Gemeindewahlen, insbesondere die Zulassung der Bewerbungen und die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 11 Abs. 1 KomWG). Er muss gemäß § 21 Abs. 1 KomWO für jede Wahl neu gebildet werden.

Vorsitzender ist kraft Gesetzes (§ 11 Abs. 2 KomWG) der Bürgermeister. Ist der Bürgermeister wie im vorliegenden Fall Wahlbewerber, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten.

Den Schriftführer und die erforderlichen Hilfskräfte bestellt nach § 11 Abs. 4 KomWG der Bürgermeister.

Die Beisitzer (mindestens 2) und ihre Stellvertreter hat der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten in den Gemeindewahlausschuss zu wählen (vgl. § 11 Abs. 2 KomWG).

Die Verwaltung schlägt folgende Konstellation des Gemeindewahlausschusses vor:

Vorsitzender:	Stellv. Bürgermeister Harald Stoll
Stellv. Vorsitzender:	2. Stellv. Bürgermeister Hildegunde Hakenjos
Schriftführer	Hauptamtsleiter Martin Klinger (nicht stimmberechtigt, da kein Bürger von Sulzburg)
Stellv. Schriftführer:	Bauamtsleiter Uwe Birkhofer (nicht stimmberechtigt, da kein Bürger von Sulzburg)
1. Beisitzer:	Vorschlag 1
2. Beisitzer:	Vorschlag 2
1. Stellv. Beisitzer:	Vorschlag 3
2. Stellv. Beisitzer:	Vorschlag 4

Die Einladung zu den Gemeindewahlausschusssitzungen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben findet zu einem späteren Zeitpunkt statt.

Eine dieser Aufgaben ist, neben der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses am Wahltag, die Prüfung und Zulassung der Bewerbungen.

Der Gemeindewahlausschuss muss über die Zulassung der Bewerbungen spätestens am 16. Tag vor der Wahl, über die Zulassung der neu eingereichten Bewerbungen für die Neuwahl spätestens am neunten Tag vor der Wahl, entscheiden Er hat zum Beispiel zu prüfen ob die Bewerbungen form-und fristgerecht eingereicht wurden, Bewerber wählbar sind, in welcher Reihenfolge die Bewerbungen eingingen, etc.

Weitere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

Anlage:

Ausschreibung

Sulzburg den 23. September 2020

gez.

Harald Stoll

1. Bürgermeisterstellvertreter

Martin Klinger

Hauptverwaltung/ Sachbearbeiter